

Satzung des Landschaftspflegeverbands Ingolstadt, eingetragener Verein (nicht wirtschaftlich)

Vom XY. Monat 2021

§ 1 Name, Wirkungsbereich, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Landschaftspflegeverband Ingolstadt“ (LPV).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ingolstadt.
- (3) Der Verein führt nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V..

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) sowie dem Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetz (BayAgraWiG), sofern sie nicht hoheitliche Aufgaben darstellen sowie die Förderung des Klimaschutzes.

(3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. Erhaltung, Pflege, ggf. Sanierung der Kulturlandschaft in ihrer standorttypischen Ausprägung,
- b. Erhaltung reizvoller Landschaftsbilder in ihrer Vielfalt und ihrem Artenreichtum,
- c. Offenhaltung der Kulturlandschaft und Mitwirkung bei entsprechenden Flurneueordnungen,
- d. Erhaltung und Pflege besonderer Biotope und ökologisch wertvoller Flächen sowie Pflege und Entwicklung von Biotopverbundsystemen,
- e. Organisation von Pflegemaßnahmen in Schutzgebieten und anderen geförderten Gebieten sowie von Artenschutzmaßnahmen im Auftrag der Naturschutzverwaltung,
- f. Förderung von naturraumbezogenen Landnutzungskonzepten mit dem Ziel einer ökologisch nachhaltigen Entwicklung der Landschaft,
- g. Verbreitung und Förderung der Idee des gleichberechtigten Zusammenwirkens zwischen Landnutzern, Naturschutzverbänden und politischen Mandatsträgern,
- h. fachliche Qualifizierung der in Naturschutz und Landschaftspflege Tätigen,
- i. Mitwirkung bei der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen,
- j. Mitwirkung bei der Umsetzung der Europäischen Richtlinien, insbesondere der Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG (FFH- und Vogelschutzrichtlinie, Natura 2000) und der Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie),

Stand: 23.09.2021

- k. Durchführung von Umweltbildungsmaßnahmen im Sinne einer Bildung für Nachhaltige Entwicklung,
- l. Förderung regionaler Vermarktung und Wertschöpfung.

Dazu kann der Verein Landwirte und Flächennutzer informieren und beraten, berät land- und forstwirtschaftliche Unternehmen zur naturschutzfachlichen Optimierung der Bewirtschaftung, arbeitet mit anderen Landkreisen, benachbarten Städten und Gemeinden, Behörden, Verbänden, Landwirten, Flächennutzern, Jägern, Fischern, Imkern, dem Handel und Gewerbe zusammen und wirkt durch Öffentlichkeitsarbeit, Information und Interaktion. Der Verein trifft alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu erreichen.

(4) Zur Erfüllung des Vereinszwecks schaltet der Verein insbesondere Landwirte, land- und forstwirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtungen gem. Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetz sowie die Naturschutzverbände ein.

(5) Die Zusammenarbeit von Landwirten, Naturschutzverbänden, Gebietskörperschaften, Behörden, interessierten Mitbürgern und sonstigen Institutionen erfolgt auf freiwilliger Basis.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Vereinsmitteln.

§ 4 Verbot von Begünstigungen

(1) Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Dies können beispielsweise Gebietskörperschaften, Naturschutzverbände, Bauernverbände, Maschinenringe, Forstbetriebsgemeinschaften, private Flächeneigentümer u.a. sein.

(2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Bei Ablehnung des Antrages kann innerhalb von vier Wochen vom Antragsteller schriftlich Berufung bei der Geschäftsstelle eingelegt werden. Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen durch deren Erlöschen.

(4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Für juristische Personen gilt eine Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

(5) Wenn ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig den Vereinszweck verletzt oder gefährdet, kann es durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss kann durch den Ausschlossenen oder den gesetzlichen Vertreter, innerhalb von vier Wochen schriftlich Berufung bei der Geschäftsstelle einlegt werden. Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.

(6) Mit Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten. Ein Anspruch auf Rückzahlung der erbrachten Mitgliedsbeiträge ist ausgeschlossen.

(7) Die Stadt Ingolstadt ist festes Mitglied des LPV. Geborener Vertreter der Stadt Ingolstadt in der Mitgliederversammlung ist der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt. Mit seiner Zustimmung kann einer seiner gesetzlichen Vertreter im Wahlamt diese Position einnehmen. Die Amtszeit von Vertretern oder Vertreterinnen der Stadt im Verein endet mit der Beendigung des Amtes bzw. Mandates. In diesem Fall üben diese ihr Vereinsamt bis zum Antritt der neuen Mitglieder weiter aus.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Vereinsmitglieder haben einen in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind gesondert zu regeln. Der Mitgliedsbeitrag der Stadt Ingolstadt kann nur mit Zustimmung der Stadt Ingolstadt festgesetzt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 8),
2. der Vorstand (§ 9),
3. der Fachbeirat (§ 10).

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern und bei juristischen Personen aus deren Vertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand vorbehalten sind. Die Mitgliederversammlung überwacht die Tätigkeit des Vorstands.
- (3) Es hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

(4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Wahl des Vorstandes ,
- b. Entscheidung über Berufungsfälle bezüglich Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- c. Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts,
- d. Beschlüsse über die Entlastung des Vorstandes,
- e. Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- f. Beschlüsse über Satzungsänderungen,
- g. Beschlüsse über die Vereinsauflösung,
- h. Wahl der Rechnungsprüfer, mindestens zwei
- i. Entscheidung über eine Geschäftsordnung.

(5) Außerordentliche Mitgliedsversammlungen sind abzuhalten, wenn dies der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter für erforderlich hält, oder wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.

(6) Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, auch per E-Mail, und unter Angabe der Tagesordnungspunkte durch den Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens fünf Tage vor Versammlungsbeginn vorliegen. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit, ob Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind.

(7) Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin zu erfolgen.

(8) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter.

(9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Dies gilt unbeschadet der Anzahl der entsendeten Stellvertreter/Stellvertreterinnen. Eine Stimmvollmacht kann in schriftlicher Form und nur an andere Mitglieder erteilt werden. Eine wirksame Beschlussfassung liegt bei einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder vor. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein betrifft.

(10) Bei Wahlen gilt: Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Gelingt dies keinem, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen zu erfolgen. Gewählt ist in diesem Fall, wer die meisten Stimmen erhält.

(11) Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

(12) Eine Satzungsänderung und Änderung des Zwecks bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit aller abgegebenen Stimmen. Für ein Ausschlussverfahren ist ebenfalls eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Vorstandsmitgliedern, insgesamt aus sechs Mitgliedern.

(2) Der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt ist geborenes Vorstandsmitglied. Er übernimmt den Vorstandsvorsitz. Soweit der Fall aus § 5 Abs. 7 vorliegt, gilt dies entsprechend für den gesetzlichen Vertreter im Amt. Mit Zustimmung des geborenen Vorstandsvorsitzenden kann jemand anderes zum Vorstandsvorsitzenden durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Darüber hinaus wird der Vorstand und die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. § 5 Abs. 7 S. 3 gilt entsprechend. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist bei einer restlichen Amtsdauer von mindestens einem Jahr ein Nachfolger zu wählen.

(3) Dem Vorstand gehören zu gleichen Teilen an:

1. der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Ingolstadt oder die Vertretung im Wahlamt sowie ein/e oder ein kommunalpolitische/r Mandatsträger oder Mandatsträgerin
2. zwei Vertreter oder Vertreterinnen landnutzender Berufszweige, insbesondere der Land- und Forstwirtschaft, einschließlich deren Fachverbände,
3. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Naturschutzverbände, die dem fachlichen Kriterienkatalog des § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz entsprechen.

Die/der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden setzen sich aus je einer/einem Vertreter/in dieser Gruppen zusammen.

(4) Die / Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten jeder für sich den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Für das Innenverhältnis ist bestimmt: Die stellvertretenden Vorsitzenden dürfen von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ziel ist eine Entscheidung im Konsens herbeizuführen. Vorsitzende und Vorstandsmitglieder versehen ihre Ämter ehrenamtlich.

(6) Bei der Willensbildung innerhalb des Vorstands hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme

(7) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf mit Gründen versehenen Antrag von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder ist der Vorstand einzuberufen.

(8) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Aufstellung eines Arbeitsprogramms im Rahmen der vorhandenen Mittel unter Berücksichtigung des Vereinszwecks,
2. Beschluss über die Mitgliedschaft,
3. Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern,
4. Berufung der Mitglieder des Fachbeirats,
5. Bestellung der Geschäftsführung sowie ggf. weiterer Beschäftigter,

6. Aufstellung des Haushaltsplanes,
7. Erlass einer Geschäftsordnung,
8. Angelegenheiten selbst zu regeln, für deren Entscheidung an sich die Mitgliederversammlung zuständig ist, wenn die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden kann. In diesem Fall ist die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Beschlüsse Nrn. 1,4 und 5 werden nach Beratung mit dem Fachbeirat gefasst.

(9) Der Vorstand sorgt dafür, dass in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres der Jahresabschluss des Vorjahres aufgestellt wird. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung nach Durchführung der Abschlussprüfung den Jahresabschluss zur Feststellung vor. Zusammen mit dem Jahresabschluss ist ein Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Jahresabschluss und Geschäftsbericht sind dem Fachbeirat zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

(10) Die Wahrnehmung der Schrift und Kassenführung kann der Vorstand einzelnen Vorstandsmitgliedern oder der Geschäftsführung übertragen.

(11) Der Vorsitzende wird ermächtigt redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

§ 10 Fachbeirat

(1) Zur fachlichen Unterstützung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung wird ein Fachbeirat gebildet. Er berät den Vorstand bei der Festlegung und Kontrolle des Arbeitsprogramms.

(2) Die Mitglieder des Fachbeirates werden auf Vorschlag der jeweiligen Behörden, Vereinigungen und sonstigen Stellen vom Vorstand durch Beschluss berufen. Folgende Bereiche sollen repräsentiert werden:

1. Naturschutz,
2. Landwirtschaft,
3. Forst,
4. Wasserwirtschaft,
5. Wissenschaft sowie
6. Jagd, Imkerei und Fischerei

Mitglieder des Fachbeirates können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder Rechnungsprüfer sein.

(3) Der Vorstand kann nach Bedarf zu einzelnen Vorhaben weitere Vertreter in den Fachbeirat berufen.

(4) Die Mitglieder des Fachbeirates sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen, sie üben beratende Funktion aus.

(5) Der Fachbeirat kann jederzeit Empfehlungen erteilen. Der Vorstand kann jederzeit den Rat des Fachbeirates einholen. Er unterrichtet dem Fachbeirat regelmäßig über den Gang der Geschäfte.

(6) Die Amtsdauer des Fachbeirates endet mit der Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder. Eine Wiederberufung ist zulässig.

§ 11 Geschäftsführung

(1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle und setzt eine Geschäftsführung ein.

(2) Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Vorstand und Geschäftsführung im Innenverhältnis, soweit sie sich nicht aus der Satzung ergibt, sowie die Aufgaben der Geschäftsführung sind in der Geschäftsordnung geregelt.

(3) Die Geschäftsführung leitet die Projekte und nimmt die Verwaltung des Vereins wahr. Diese Aufgabe führt sie sorgfältig unter Beachtung der Gesetze, der Vereinssatzung – insbesondere unter Beachtung des Vereinszwecks – und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung durch.

(4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Fachbeirates und des Vorstands sowie an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teil.

(5) Zur Unterstützung der Geschäftsführung kann weiteres Personal eingestellt werden.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 13 Anspruch auf Ersatz und Tätigkeitsvergütung

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes bzw. bei Anspruch auf Ersatz des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Eine Ehrenamtspauschale (§3 Nr. 26a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

§ 14 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Aufgaben insbesondere durch

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Zuschüsse,
3. sonstige Einnahmen.

§ 15 Kassenwesen

(1) Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

(2) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch mindestens zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre zu wählen sind.

§ 16 Niederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden, bzw. bei dessen Verhinderung ggf. von der Stellvertretung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält mindestens die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Punkte sowie Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse. Die Protokolle sind aufzubewahren und auf Verlangen den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 17 Verwendung von Mitgliedsdaten

Mitgliedsdaten werden ausschließlich zur Verfolgung des Vereinszwecks und für die Mitgliederverwaltung verarbeitet. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies gesetzlich zulässig ist. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Mitgliedsdaten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

Der Verein berichtet im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit u.a. auf seiner Homepage, in Berichten und Publikationen auch über verschiedene Projekte und Aktionen. Hierbei können die erforderlichen Daten der Mitglieder auf Grundlage datenschutzrechtlicher Erlaubnisnormen veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung von Personenabbildungen auf der Homepage erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen. Im Falle eines Widerrufs der Einwilligung werden die Daten unverzüglich von der Homepage entfernt.

§ 18 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet bei einer zweiten, mindestens 8 Tage später einberufenen Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(2) Im Falle der Auflösung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ingolstadt, die es für die in § 2 vorgesehenen gemeinnützigen Vereinszwecke verwenden.

Ort, Datum

Die Vorsitzende

Die Gründungsmitglieder: